



Gemeindeordnung (GO)

**Einwohnergemeinde
Grindelwald**

Gültig ab 1. Januar 2008

1. Teilrevision vom 2019
2. Teilrevision vom 2022

Inhaltsverzeichnis

Artikel

I. Allgemeine Bestimmungen

Gemeinde	1
Aufgaben	2
Organe	3
Stimmrecht	4
Wählbarkeit	5
Unvereinbarkeit/Verwandtenausschluss	6
Sorgfalts- und Schweigepflicht	7
Vermögensrechtliche Verantwortlichkeit	8
Ausstandspflicht	9
Folgen der Verletzung	10
Finanzvorschriften	
a) Grundsätze	11
b) Gebundene Ausgaben	12
c) Wiederkehrende Ausgaben	13
d) Nachkredite	
- zu neuen Ausgaben	14
- zu gebundenen Ausgaben	15
- Sorgfaltspflicht	16
Information	17
Initiative	
a) Allgemeines	18
b) Ungültigkeit	19
c) Verfahren	20
Petition (Bittschrift)	21
Gemeindebeschwerde	22

II. Die Stimmberechtigten

1. Die Gemeindeversammlung

Zuständigkeit	
a) finanzielle	23
b) andere	24
Konsultativabstimmung	25
Einberufung	26
Aktenauflage	27
Traktanden	28
Leitung	29
Fehler/Rügepflicht	30
Eröffnung	31
Medien	32
Eintreten	33
Beraten	34
Ordnungsantrag	35
Schluss der Beratung	36
Abstimmung	
a) Vorbereitung	37
b) Form	38
c) Verfahren	39
d) Stimmengleichheit	40
Protokoll	41
Genehmigung	42

2. Die Urnenabstimmung und die Urnenwahl

Sachgeschäfte	43
Mehrheitswahlen (Majorz)	44
Verfahren	45

III. Gemeinderat/Kommissionen

1. Gemeinderat

Anzahl, Amtsdauer, Beschlussfähigkeit	46
Amtszeitbeschränkung	47
Aufgaben	48
Befugnisse	49
Organisation	50
Unterschrift	51
Sitzung	52
Einberufung	53
Traktanden	54
Verfahren	55
Protokoll	56

2. Rechnungsprüfungsorgan

Grundsatz/Datenschutz	57
-----------------------	----

3. Ständige Kommissionen

Anhang I	58
Stimm- und Wahlausschuss	58a

4. Nichtständige Kommissionen

Einsetzung	59
------------	----

IV. Gemeinde- & Gemeinderatspräsident

Aufgaben, Amtsdauer, Amtszeitbeschränkung	60
---	----

V. Gemeinde- & Gemeinderatsvizepräsident

Aufgaben, Amtsdauer, Amtszeitbeschränkung	61
---	----

VI. Gemeindepersonal

Personalbestimmungen	62
Lehrer	63

VII. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Strafbestimmungen	64
Inkrafttreten	65
Amtszeitbeschränkung	66
Anhänge	67

Vorbemerkung

Die männliche Namensbezeichnung gilt sinngemäss auch für die weibliche Form.

I. Allgemeine Bestimmungen

Gebiet Bevölkerung

Art. 1

1Die Einwohnergemeinde Grindelwald umfasst das ihr verfassungsgemäss zugeteilte Gebiet der sieben Bergschaften Scheidegg, Grindel, Holzmatten, Bach, Bussalp, Itramen und Wärgistal nach Ausweis des Vermessungswerkes und dessen Wohnbevölkerung.

2Sie ist eine öffentlich-rechtliche Körperschaft.

Aufgaben

Art. 2

1Die Gemeinde kann alle Aufgaben wahrnehmen, die nicht vom Kanton oder Bund abschliessend beansprucht werden.

2Sie übernimmt eine neue Aufgabe durch Erlass oder einfachen Beschluss. Ein Ausgabenbeschluss genügt.

3Sie kann Aufgaben im Rahmen des Gemeindegesetzes delegieren oder mit anderen Gemeinden zusammen erfüllen.

Organe

Art. 3

1Die Organe der Gemeinde sind:

- a) die Stimmberechtigten
- b) der Gemeinderat und seine Mitglieder, soweit sie entscheidbefugt sind
- c) die Kommissionen, soweit sie entscheidbefugt sind
- d) das Rechnungsprüfungsorgan
- e) das zur Vertretung der Gemeinde befugte Personal

Stimmrecht

Art. 4

1Schweizerinnen und Schweizer, die das 18. Altersjahr zurückgelegt haben und seit drei Monaten in der Gemeinde wohnen, sind stimmberechtigt.

2Nicht stimmberechtigt sind Personen, die gemäss Artikel 369 ZGB vom Stimmrecht ausgeschlossen sind.

Wählbarkeit

Art. 5

Wählbar sind

- a) in den Gemeinderat und in das Präsidium der Versammlung die in der Gemeinde Stimmberechtigten,
- b) in Kommissionen mit Entscheidbefugnis die in eidgenössischen Angelegenheiten Stimmberechtigten,
- c) in Kommissionen ohne Entscheidbefugnis alle urteilsfähigen Personen,
- d) in die Organe der Rechnungsprüfung die nach den Bestimmungen der kantonalen Gemeindeverordnung befähigten Personen.

Unvereinbarkeit /

Verwandtenausschluss

Art. 6

1Dem unmittelbar übergeordneten Organ darf eine durch die Gemeinde beschäftigte Person nicht angehören, wenn ihre Entschädigung das Minimum der obligatorischen Versicherung gemäss Bundesgesetz über die berufliche Vorsorge erreicht.

2Der Gemeinderat stellt die Unterordnungsverhältnisse in einem Organigramm dar.

3Mitglieder des Rechnungsprüfungsorgans dürfen nicht gleichzeitig dem Gemeinderat, einer Kommission oder dem Gemeindepersonal angehören.

4Der Verwandtenausschluss für den Gemeinderat und das Rechnungsprüfungsorgan ist im Anhang III geregelt.

Sorgfalts- und Schweigepflicht	Art. 7 1Die Mitglieder der Gemeindeorgane und das Gemeindepersonal haben die ihnen übertragenen Aufgaben gewissenhaft und sorgfältig zu erfüllen. Sie unterliegen der Schweigepflicht. 2Die Schweigepflicht besteht auch nach Austritt aus dem Amt weiter.
Vermögensrechtliche Verantwortlichkeit	Art. 8 Die vermögensrechtliche Verantwortlichkeit richtet sich nach den kantonalen Bestimmungen.
Ausstandspflicht	Art. 9 1Wer an einem Geschäft (Sachgeschäft oder Wahl) unmittelbar persönliche Interessen hat, ist bei dessen Behandlung ausstandspflichtig. 2Ebenfalls ausstandspflichtig sind: Verwandte und Lebenspartner gemäss Anhang III, deren persönliche Interessen vom Geschäft unmittelbar berührt werden und die gesetzlichen, statutarischen oder vertraglichen Vertreter von Personen, deren persönliche Interessen vom Geschäft unmittelbar berührt werden. 3Ausstandspflichtige müssen von sich aus ihre Interessenbindung offen legen. 4Sie dürfen sich vor Verlassen des Raumes zur Sache äussern. 5Die Ausstandspflicht gilt nicht: - an der Urne - an der Gemeindeversammlung
Folgen der Verletzung	Art. 10 Gegen einen unter Verletzung der Ausstandspflicht gefassten Beschluss kann beim Regierungsstatthalter Beschwerde geführt werden.
Finanzvorschriften a) Grundsätze	Art. 11 Es gelten grundsätzlich das Gemeindegesetz (GG) und dessen Verordnung (GV), sowie die Direktionsverordnung über den Finanzhaushalt der Gemeinden (FHDV).
b) Gebundene Ausgaben	Art. 12 1Gebundene Ausgaben beschliesst der Gemeinderat. Sie sind gebunden, wenn bezüglich ihrer Höhe, dem Zeitpunkt ihrer Vornahme oder anderer Modalitäten kein Entscheidungsspielraum besteht. Im Zweifelsfall ist die Gebundenheit der Ausgabe zu verneinen. 2Übersteigt die gebundene Ausgabe die Finanzkompetenz des Gemeinderates für neue Ausgaben, ist der Beschluss gemäss Artikel 34 GG zu veröffentlichen.
c) Wiederkehrende Ausgaben	Art. 13 Die Ausgabenbefugnis für unbefristet wiederkehrende Ausgaben ist 10 Mal kleiner als für einmalige.
d) Nachkredite - zu neuen Ausgaben	Art. 14 1Das für einen Nachkredit zuständige Organ bestimmt sich, indem der ursprüngliche Kredit und der Nachkredit zu einem Gesamtkredit zusammengerechnet werden. 2Den Nachkredit beschliesst dasjenige Organ, das für den Gesamtkredit ausgabenberechtigt ist. 3Beträgt der Nachkredit weniger als 10 Prozent des ursprünglichen Kredits, beschliesst ihn immer der Gemeinderat.
- zu gebundenen Ausgaben	Art. 15 1Nachkredite zu gebundenen Ausgaben beschliesst der Gemeinderat. 2Der Beschluss über den Nachkredit ist zu publizieren, wenn der Gesamtkredit die ordentliche Kreditzuständigkeit des Gemeinderates für neue Ausgaben übersteigt.
- Sorgfaltspflicht	Art. 16 1Der Nachkredit ist einzuholen, bevor sich die Gemeinde Dritten gegenüber weiter verpflichtet.

2Wird ein Nachkredit erst beantragt, wenn die Gemeinde bereits verpflichtet ist, kann sie abklären lassen, ob die Sorgfaltspflicht verletzt worden ist und ob weitere Schritte einzuleiten sind. Haftungsrechtliche Ansprüche der Gemeinde gegen die verantwortlichen Personen bleiben vorbehalten.

Information

Art. 17

Der Gemeinderat informiert über die Gemeindeangelegenheiten, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.

Initiative

a) Allgemeines

Art. 18

1Die Stimmberechtigten können die Behandlung eines Geschäftes verlangen, wenn es in ihre Zuständigkeit fällt.

2Die Initiative ist gültig, wenn sie

- von mindestens dem zehnten Teil der Stimmberechtigten unterzeichnet ist
- innert der Frist von 6 Monaten nach Anmeldung beim Gemeinderat eingereicht ist
- entweder als einfache Anregung oder als ausgearbeiteter Entwurf ausgestaltet ist
- nicht rechtswidrig oder undurchführbar ist
- nicht mehr als einen Gegenstand umfasst
- eine vorbehaltlose Rückzugsklausel sowie die Namen der Rückzugsberechtigten enthält

b) Ungültigkeit

Art. 19

1Der Gemeinderat prüft, ob die Initiative gültig ist.

2Fehlt eine Voraussetzung nach Artikel 18 Absatz 2, verfügt der Gemeinderat die Ungültigkeit der Initiative soweit der Mangel reicht. Er hört die Initianten vorher an.

3Ist eine Initiative teilweise ungültig, unterbreitet der Gemeinderat den gültigen Teil der Gemeindeversammlung, wenn er allein einen Sinn ergibt.

c) Verfahren

Art. 20

1Der Gemeinderat unterbreitet der Gemeindeversammlung die Initiative innert eines Jahres seit der Einreichung.

2Abgelehnte Initiativbegehren dürfen frühestens 1 Jahr nach dem Beschluss zum zweiten Mal eingereicht werden.

Petition (Bittschrift)

Art. 21

1Jede Person hat das Recht, in schriftlicher Form Petitionen an Gemeindeorgane zu richten.

2Das zuständige Organ hat die Petition innerhalb eines Jahres zu prüfen und zu beantworten.

Gemeindebeschwerde

Art. 22

Bezüglich Gemeindebeschwerde wird auf das Gemeindegesetz verwiesen.

II. Die Stimmberechtigten

1. Die Gemeindeversammlung

Zuständigkeit

a) finanzielle

Art. 23

1Die Gemeindeversammlung beschliesst:

- a) den Voranschlag der laufenden Rechnung, die Anlage der obligatorischen Gemeindesteuern sowie den Satz der fakultativen Gemeindesteuern
- b) die Rechnung
- c) Abgaben in Reglementform. Das Reglement muss den Gegenstand der Abgabe, die Pflichtigen und die Grundsätze festlegen, wie die einzelnen Abgaben bemessen werden.
- d) soweit CHF 100'000.-- übersteigend und bis max. CHF 2,0 Mio. (Bei Sachgeschäften über CHF 2,0 Mio wird auf Artikel 43 GO verwiesen)
 - neue Ausgaben
 - von Gemeindeverbänden unterbreitete Sachgeschäfte
 - Bürgerschaftsverpflichtungen und ähnliche Sicherheitsleistungen
 - Rechtsgeschäfte über Eigentum und beschränkte dingliche Rechte an Grundstücken
 - Anlagen in Immobilien
 - Finanzielle Beteiligung an Unternehmungen, gemeinnützigen Werken und dergleichen

- Gewährung von Darlehen, die nicht sichere Anlagen darstellen
- Verzicht auf Einnahmen
- Anhebung oder Beilegung von Prozessen oder deren Übertragung an ein Schiedsgericht
Massgebend ist der Streitwert
- Entwidmung von Verwaltungsvermögen
- die Übertragung öffentlicher Aufgaben an Dritte

b) andere

Art. 24

Die Gemeindeversammlung beschliesst:

- a) Die Annahme, Abänderung und Aufhebung von Reglementen
- b) bei Gemeindeverbänden den Ein- und Austritt sowie Reglemente, die den Gemeinden zu Beschlussfassung zugewiesen werden
- c) die Wahl der Revisionsstelle jeweils auf eine Dauer von 4 Jahren
- d) die Einleitung sowie die Stellungnahme der Gemeinde innerhalb des Verfahrens über die Bildung, Aufhebung oder Gebietsveränderung von Gemeinden

Konsultativabstimmung

Art. 25

1Die Gemeindeversammlung kann über Geschäfte abstimmen, die nicht in ihre Zuständigkeit fallen, jedoch von allgemeinem Interesse sind.

2Das zuständige Organ ist an diese Beschlüsse nicht gebunden.

3Das Abstimmungsverfahren richtet sich nach Art. 37 ff.

Einberufung

Art. 26

1Der Gemeinderat lädt die Stimmberechtigten zur Gemeindeversammlung ein

- im Mai/Juni, um die Rechnung zu genehmigen
- im November/Dezember, um Voranschlag und Abgaben zu beschliessen
- wenn ein Zehntel der Stimmberechtigten dies schriftlich verlangt

2Der Gemeinderat kann zu weiteren Gemeindeversammlungen einladen, wenn es die Geschäfte erfordern.

3Der Gemeinderat gibt Ort, Zeit und Traktanden für die Gemeindeversammlung wenigstens 30 Tage vorher im Anzeiger der Gemeinde bekannt.

4Der Gemeinderat setzt die Gemeindeversammlungen so an, dass möglichst viele Stimmberechtigte teilnehmen können.

Aktenauflage

Art. 27

Während 30 Tagen vor dem Versammlungstermin sind die notwendigen Unterlagen mit den Anträgen des Gemeinderates zuhanden der Stimmberechtigten bei der Gemeindeverwaltung öffentlich aufzulegen. Aufzulegen sind auch die Traktandenliste, die zur Behandlung gelangenden Gemeinderechnungen und Reglemente sowie der jährliche Voranschlag (Budget).

Traktanden

Art. 28

1Die Gemeindeversammlung darf nur traktandierte Geschäfte endgültig beschliessen.

2Unter dem Traktandum "Verschiedenes" kann ein Stimmberechtigter verlangen, dass der Gemeinderat für die nächste Versammlung ein Geschäft, das in die Zuständigkeit der Versammlung fällt, traktandiert. Der Gemeindepräsident lässt über diesen Antrag abstimmen.

Leitung

Art. 29

1Der Gemeindepräsident leitet die Gemeindeversammlung.

2Die Gemeindeversammlung entscheidet nicht geregelte Verfahrensfragen.

3Der Gemeindepräsident entscheidet Rechtsfragen. Er kann sie mit dem Protokollführer und den anwesenden Gemeinderatsmitgliedern besprechen.

Fehler

Rügepflicht

Art. 30

1Stellt ein Stimmberechtigter Fehler fest, hat er den Präsidenten sofort auf diese hinzuweisen.

2Unterlässt er einen Hinweis, verliert er das Beschwerderecht gemäss Gemeindegesetz.

Eröffnung	Art 31 Der Gemeindepräsident - eröffnet die Gemeindeversammlung - fragt, ob alle Anwesenden stimmberechtigt sind - sorgt dafür, dass Nichtstimmberechtigte gesondert sitzen - veranlasst die Wahl der Stimmenzähler - lässt die Anzahl der Stimmberechtigten feststellen - gibt Gelegenheit, die Reihenfolge der Traktanden zu ändern.
Medien	Art. 32 1Ueber die Gemeindeversammlung darf in den Medien berichtet werden. 2Bild- und Tonaufnahmen oder -übertragungen durch Medienschaffende sind zulässig. Sie dürfen den Ablauf der Versammlung nicht beeinträchtigen. Jede stimmberechtigte Person kann verlangen, dass ihre Aeusserungen bzw. Stimmabgaben nicht aufgezeichnet oder übertragen werden.
Eintreten	Art. 33 Die Gemeindeversammlung tritt auf jedes traktandierte Geschäft ein.
Beraten	Art. 34 1Die Stimmberechtigten dürfen sich zum Geschäft äussern und Anträge stellen. Der Gemeindepräsident erteilt ihnen das Wort. 2Bei unklaren Aeusserungen klärt der Gemeindepräsident ab, ob der Stimmberechtigte einen Antrag stellen will. 3Der Gemeindepräsident kann mit Zustimmung der Versammlung die Redezeit und die Zahl der Aeusserungen beschränken.
Ordnungsantrag	Art. 35 1Die Stimmberechtigten können Ordnungsanträge über den Gang der Verhandlung stellen. 2Der Gemeindepräsident lässt darüber sofort abstimmen.
Schluss der Beratung	Art. 36 Wird ein Ordnungsantrag auf Schluss der Beratung durch die Stimmberechtigten angenommen, haben einzig noch - die Stimmberechtigten, die sich vor dem Antrag gemeldet haben - die Sprecher der vorberatenden Organe - die Initianten, wenn es um Initiativen geht das Wort.
Abstimmung	Art. 37 1Der Gemeindepräsident kann die Gemeindeversammlung unterbrechen, um das Abstimmungsverfahren vorzubereiten. 2Der Gemeindepräsident erklärt Anträge für ungültig, die rechtswidrig sind oder vom Traktandum nicht erfasst werden und lässt über einen allfälligen Rückweisungsantrag abstimmen. 3Der Gemeindepräsident erläutert das Abstimmungsverfahren.
a) Vorbereitung	
b) Form	Art. 38 1Die Gemeindeversammlung stimmt offen ab. 2Ein Viertel der anwesenden Stimmberechtigten kann eine geheime Abstimmung über Anträge verlangen.

c) Verfahren

Art. 39

Abstimmungsverfahren

1Der Gemeindepräsident fasst diejenigen Anträge zu Gruppen zusammen, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen.

2Der Protokollführer schreibt die Anträge der Reihe nach auf.

3Der Gemeindepräsident ermittelt für jede Gruppe den Gruppensieger.

Liegen mehrere Anträge vor, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen, stellt der Gemeindepräsident so lange zwei Anträge einander gegenüber, bis der Gruppensieger feststeht. Bei jeder Abstimmung ist jeweils der Antrag, auf den mehr Stimmen entfallen, Sieger.

4Der Gemeindepräsident stellt die bereinigte Vorlage vor und führt die Schlussabstimmung durch.

d) Stimmengleichheit

Art. 40

1Fallen in der Detailberatung auf zwei sich gegenüberstehende Anträge gleich viel Stimmen, so gibt der Vorsitzende den Stichentscheid. Die gleiche Regelung gilt für die Bereinigung der Anträge vor der Schlussabstimmung.

2In der Schlussabstimmung gilt ein Geschäft, das gleich viel annehmende und verwerfende Stimmen auf sich vereinigt, als abgelehnt.

Protokoll

Art. 41

Das Protokoll enthält:

- Ort und Datum der Gemeindeversammlung
- Namen des Versammlungspräsidenten und des Protokollführers
- Zahl der anwesenden Stimmberechtigten
- Reihenfolge der Traktanden
- Anträge
- angewandte Abstimmungsverfahren
- Beschlüsse
- Rügen nach Artikel 98 des Gemeindegesetzes (Rügepflicht)
- Zusammenfassung der Beratung
- Unterschriften des Versammlungspräsidenten und des Protokollführers
- Zur Erleichterung der Protokollführung können die Verhandlungen mit üblichen Hilfsmitteln wie Tonbandgeräten etc. aufgenommen werden. Nach Genehmigung des Protokolls sind vorhandene Tonbänder zu löschen.

Genehmigung

Art. 42

1Der Gemeindeschreiber legt das Protokoll spätestens 20 Tage nach der Gemeindeversammlung öffentlich auf.

2Werden gegen das Protokoll innert 30 Tagen seit der Gemeindeversammlung keine schriftlichen und begründete Einwände erhoben oder können vorgebrachte Einwände bereinigt werden, so genehmigt der Gemeinderat an seiner nächsten Sitzung das Protokoll.

3Wenn Einwände nicht bereinigt werden können, wird das Protokoll der nächsten Gemeindeversammlung zur Genehmigung unterbreitet.

4Das Protokoll ist öffentlich.

**2. Die Urnenabstimmung
und die Urnenwahl**

Sachgeschäfte

Art. 43

Die Stimmberechtigten beschliessen an der Urne die Bewilligung von einmaligen Ausgaben über CHF 2,0 Mio.

Mehrheitswahlen
(Majorz)

Art. 44

1Die Urnengemeinde wählt nach dem Mehrheitssystem (Majorz):

- a) den Gemeinde- & Gemeinderatspräsident (in einer Person)
- b) die Mitglieder des Gemeinderates
- c) die Mitglieder der ständigen Kommissionen gemäss Anhang I

2Bei den Wahlen der Organe sind die Vorschriften des Gemeindegesetzes und der Gemeindeverordnung betreffend Minderheitenschutz zu beachten

3Bei Erneuerungswahlen ist Artikel 46 zu beachten.

Verfahren

Art. 45

Das Verfahren bei Urnenabstimmungen und -wahlen richtet sich nach den Bestimmungen des Stimm- und Wahlreglementes der Gemeinde Grindelwald.

III. Gemeinderat/Kommissionen

1. Gemeinderat

Anzahl, Amtsdauer, Beschlussfähigkeit

Art. 46

1Der Gemeinderat besteht mit seinem Präsidenten aus 7 Mitgliedern. Gewählt werden der Gemeindepräsident und 6 Mitglieder frei aus der Gemeinde. Der Gemeinderat bestimmt aus seinen Reihen den Gemeindevizepräsidenten.

Der Gemeinderat ernennt aus seinen Reihen 4 Bindeglieder zu den Bergschaften (je 1 Vertreter Scheidegg/Grindel, Holzmatten/Bach, Bussalp, Itramen/Wärgistal)

2Die Amtsdauer beträgt 4 Jahre. Sie beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

3Der Gemeinderat darf beschliessen, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

4Zirkularbeschlüsse sind gemäss Art. 13 GV zulässig.

Amtszeitbeschränkung

Art. 47

1Die Amtszeit ist auf zwei Amtsdauern beschränkt. Eine erneute Wahl ist erst nach 4 Jahren möglich. Angebrochene Amtsdauern fallen ausser Betracht.

2Wird ein Mitglied des Gemeinderates als Gemeindepräsident vorgeschlagen, so kann es entgegen den Bestimmungen in Absatz 1 für zwei weitere Amtsperioden gewählt werden.

3Wahlen finden alle vier Jahre statt.

Aufgaben

Art. 48

1Der Gemeinderat ist das oberste Vollzugs-, Verwaltungs- und Polizeiorgan der Gemeinde. Als solches hat er die ihm durch Gemeindereglemente und Gemeindebeschlüsse sowie durch Gesetze, Dekrete und Verordnungen des Staates und besondere Aufträge von Staatsbehörden übertragenen Aufgaben zu erledigen.

Er sorgt insbesondere in Ausführung der kantonalen Bestimmungen über die Katastrophenhilfe und Gesamtverteidigung und des entsprechenden Reglementes für die Bildung eines Gemeindeführungsstabes.

2Der Gemeinderat leitet die gesamte Gemeindeverwaltung. Er trifft die für den Vollzug von Erlassen und Beschlüssen der Gemeinde nötigen Massnahmen und verwaltet die Finanzen.

Befugnisse

Art. 49

1Dem Gemeinderat stehen alle Befugnisse zu, die nicht durch Vorschriften der Gemeinde, des Kantons oder des Bundes einem anderen Organ zugewiesen sind.

2Er kann in seinem Zuständigkeitsbereich einzelnen seiner Mitglieder, einem Gemeinderatsausschuss, einer nichtständigen Kommission oder dem Gemeindepersonal für bestimmte Geschäfte oder Geschäftsbereiche selbständige Entscheidungsbefugnisse übertragen. Die Übertragung erfolgt mittels Verordnung.

3Dem Gemeinderat wird ein Ratskredit von Fr. 50'000.-- für die Erfüllung von Repräsentationspflichten und gesellschaftlichen Anlässen eingeräumt. Der Betrag ist im Voranschlag einzustellen.

4Der Gemeinderat beschliesst über neue, einmalige Ausgaben bis Fr. 100'000.— abschliessend.

Organisation

Art. 50

1Es gilt das Ressortsystem.

2Die Zuteilung der Ressorts erfolgt jeweils zu Beginn einer Amtsdauer durch den Gemeinderat, unter Berücksichtigung der Eignung und Neigungen der einzelnen Mitglieder des Gemeinderates. Ebenfalls wird die Stellvertretung geregelt.

Einzelnen Ressorts können zudem Sonderaufgaben zugewiesen werden.

3Die Organisation der Ressorts richtet sich nach dem Organigramm in Beilage I.

Unterschrift

Art. 51

1Der Gemeinderatspräsident führt namens des Gemeinderates zusammen mit dem Gemeindeschreiber die Unterschrift für die Gemeinde.

2Ist der Gemeinderatspräsident verhindert, unterschreibt der Vizepräsident oder ein Gemeinderatsmitglied. Ist der Gemeindeschreiber verhindert, unterschreibt sein Stellvertreter oder ein Gemeinderatsmitglied.

3Im Zahlungsverkehr unterschreibt der Finanzverwalter zusammen mit seinem Stellvertreter. Ist der Finanzverwalter verhindert, zeichnet sein Stellvertreter zusammen mit dem Ressortvorsteher Finanzen oder mit einem Mitglied des Gemeinderates.

4Die Versammlung regelt die Unterschriftsberechtigung von ständigen Kommissionen im Anhang I. Der Gemeinderat regelt die Unterschriftsberechtigung von nichtständigen Kommissionen im Einsetzungsbeschluss.

Sitzung

Art. 52

1Der Gemeinderatspräsident lädt die Mitglieder zu den Sitzungen ein.

2Drei Mitglieder können ihn hierzu beauftragen. Die Sitzung muss innert 5 Tagen stattfinden.

3Der Gemeinderatspräsident kann auf Antrag eines Mitgliedes das zur Vertretung der Gemeinde befugte Personal oder andere Fachpersonen zur Auskunftserteilung beiziehen.

4Die Sitzungen sind nicht öffentlich.

Einberufung

Art. 53

1Der Gemeinderat beschliesst auf Beginn eines jeden Jahres die ordentlichen Sitzungstage für das ganze Jahr.

2Der Gemeinderatspräsident teilt Ort, Zeit und Traktanden der Sitzungen wenigstens 2 Tage vorher schriftlich mit. Die Geschäfte für die Sitzung müssen 2 Tage vorher zur Einsicht aufliegen.

3Ist ein Beschluss nicht aufschiebbar, darf von Absatz 1 + 2 abgewichen werden.

Traktanden

Art. 54

1Der Gemeinderat darf nur traktandierte Geschäfte endgültig beschliessen.

2Nicht traktandierte Geschäfte können ausnahmsweise abschliessend behandelt werden, wenn alle anwesenden Mitglieder einverstanden sind.

Verfahren

Art. 55

1Für Sachgeschäfte gelten die Verfahrensvorschriften der Gemeindeversammlung sinngemäss. Die Ausstandspflicht richtet sich nach Art. 9 und 10. Auf Verlangen von 3 Mitgliedern ist geheim abzustimmen.

2Wahlen nimmt der Gemeinderat nach dem Majorzverfahren vor, gemäss Art. 19 ff des Stimm- und Wahlreglementes. Die Wahlen erfolgen geheim.

Protokoll

Art. 56

1Gemeinderatsprotokolle sind nicht öffentlich.

2Im übrigen gilt Artikel 41 sinngemäss.

2. Rechnungs-Prüfungsorgan

Grundsatz

Art. 57

1Die Rechnungsprüfung erfolgt durch eine Revisionsstelle. Die Gemeindeversammlung wählt die Revisionsstelle auf eine Dauer von 4 Jahren.

2Das Gemeindegesetz und die Gemeindeverordnung umschreiben die Wählbarkeits-Voraussetzungen und die Aufgaben.

Datenschutz

3Die Revisionsstelle ist Aufsichtsstelle für Datenschutz gemäss Art. 33 des kantonalen Datenschutzgesetzes. Die Berichterstattung erfolgt einmal jährlich an die Versammlung.

4Der Gemeindeschreiber erteilt Listenauskünfte nach Art. 12 Abs. 3 des Datenschutzgesetzes aus dem Einwohnerregister und gestützt auf die Informationsgesetzgebung aus weiteren Datensammlungen der Gemeinde.

5Listenauskünfte zu wirtschaftlichen Zwecken sind untersagt.

6Erstmalige Gesuche um Listenauskünfte gemäss der Informationsgesetzgebung dürfen erst bewilligt werden, wenn alle Betroffenen Gelegenheit hatten, sich zu äussern.

3. Ständige Kommissionen

Anhang I

Art. 58

1Anhang I zählt die ständigen Kommissionen auf und regelt ihre Ueber- und Unterordnung.

2Alle ständigen Kommissionen der Gemeinde sind gemäss Anhang I entscheidbefugt.

3 Ihre Aufgaben und Zuständigkeiten, die Organisation und Mitgliederzahl der ständigen Kommissionen werden im Anhang I dieser Gemeindeordnung bestimmt.

4 Wenn nichts anderes bestimmt ist, übernimmt der zuständige Ressortvorsteher das Präsidium. Die ständigen Kommissionen konstituieren sich gemäss Anhang I.

4. Stimm- und Wahlausschuss

Art. 58a (Teilrevision; gültig ab 01.09.2019)

1Der Gemeinderat wählt für eine Amtsdauer von vier Jahren einen ständigen Stimm- und Wahlausschuss bestehend aus einem Präsidenten und 8 Mitgliedern. Die Amtsdauer richtet sich nach dem Zeitpunkt der Wahl. Für die Mitglieder des ständigen Stimm- und Wahlausschusses besteht keine Amtszeitbeschränkung. Der ständige Stimm- und Wahlausschuss konstituiert sich selber.

2Dem ständigen Stimm- und Wahlausschuss obliegt nach Massgabe des übergeordneten Rechts und der kommunalen Bestimmungen die ordnungsgemässe Durchführung der eidgenössischen, kantonalen und kommunalen Urnenwahlen und Urnenabstimmungen.

3Das Personal der Gemeindeverwaltung unterstützt den ständigen Stimm- und Wahlausschuss bei seiner Tätigkeit. Der Stimmregisterführer führt das Sekretariat und ist zuständig für die Veröffentlichung der Wahl- und Abstimmungsergebnisse.

4Soweit das kommunale Recht keine Regelungen enthält, gelten die Bestimmungen des kantonalen Rechts sinngemäss.

5Für kommunale, kantonale und eidgenössische Wahlgänge kann der Gemeinderat spätestens einen Monat vorher zusätzliche Mitglieder zur personellen Verstärkung des Ausschusses ernennen.

4. Nichtständige Kommissionen

Einsetzung

Art. 59

1Die Stimmberechtigten oder der Gemeinderat können zur Behandlung einzelner in ihre Zuständigkeit fallende Geschäfte nichtständige Kommissionen einsetzen, soweit nicht übergeordnete Vorschriften bestehen.

2Der Einsetzungsbeschluss bestimmt Aufgaben, Zuständigkeit, Organisation und Zusammensetzung.

IV. Gemeinde- & Gemeinderatspräsident

Aufgaben	Art. 60 1Der Gemeinde- & Gemeinderatspräsident ist in einer Person vereinigt. Er leitet die Sitzungen des Gemeinderates und wacht über die Protokollierung und Ausführung der Beschlüsse. Ihm untersteht die ganze Gemeindeverwaltung und er kann in alle Protokolle und sonstigen Gemeindeakten Einsicht nehmen. Als Gemeindepräsident hat er die Gemeindeversammlungen zu leiten, deren Protokolle zu unterzeichnen und die Ausführung der Beschlüsse zu überwachen.
Amtsdauer	2Die Amtsdauer beträgt vier Jahre. Die Amtszeit ist auf zwei Amtsdauern beschränkt.
Amtszeitbeschränkung	

V. Gemeinde- & Gemeinderatsvizepräsident

Aufgaben	Art. 61 1Der Gemeinde- & Gemeinderatsvizepräsident amtiert als Stellvertreter des Gemeinde- und Gemeinderatspräsidenten. Dabei stehen ihm alle Rechte und Pflichten des Präsidenten zu.
Amtsdauer	2Die Amtsdauer richtet sich nach derjenigen als Gemeinderat.
Amtszeitbeschränkung	

VI. Gemeindepersonal

Personalbestimmungen	Art. 62 Die Grundzüge des Dienstverhältnisses, wie Rechtsverhältnis, Lohnsystem sowie Rechte und Pflichten des Personals werden in einem Reglement geregelt.
Lehrer	Art. 63 Das Arbeitsverhältnis der Lehrer richtet sich nach den kantonalen Bestimmungen.

VII. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Strafbestimmungen	Art. 64 Wer gegen die Bestimmungen dieses Reglementes und gestützt darauf erlassene Verfügungen von Gemeindeorganen verstösst, wird mit Busse bis Fr. 5'000.-- bestraft, sofern nicht eidgenössische oder kantonale Strafvorschriften oder Disziplinarstrafbestimmungen anwendbar sind. Der Gemeinderat verhängt die Bussen nach den Bestimmungen der Gemeindeverordnung (GV).
Inkrafttreten	Art. 65 1Dieses Reglement tritt mit der Genehmigung durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung in Kraft. 2Es hebt das Organisationsreglement vom 04. Juni 1999 und weitere widersprechende Vorschriften auf. 3Die Teilrevision der Gemeindeordnung (GO) vom 14. Juni 2019, mit welcher Art. 58a GO eingefügt und Art. 9 des Stimm- und Wahlreglements zur Gemeindeordnung geändert wurde, tritt unter Vorbehalt der Genehmigung durch die zuständige kantonale Stelle auf den 1. September 2019 in Kraft (Teilrevision).
Amtszeitbeschränkung / Übergangsbestimmungen	Art. 66 1Die Gemeindeorgane werden erstmals im November 2007 auf den 1. Januar 2008 nach diesem Reglement gewählt. 2Die unter diesem Reglement geleisteten Amtsdauern werden, unter Vorbehalt von Abs. 3, in die Berechnung der Amtszeitbeschränkung vollumfänglich einbezogen.

3Die Amtsdauern der bisherigen Gemeindeorgane enden am 31. Dezember 2007. Hat diese letzte Amtsdauer unter altem Reglement nicht volle vier Jahre gedauert, wird sie nicht an die Amtszeitbeschränkung angerechnet.

Anhänge

Art. 67

1Die Anhänge I, II und III werden im gleichen Verfahren wie dieses Reglement erlassen. Sie sind Bestandteile der Gemeindeordnung (GO).

2Der Anhang III ist eine graphische Darstellung der Regelung des Gemeindegesetzes.

3Die Beilage I wird durch Beschluss des Gemeinderates erlassen.

Bestätigung des Gemeinderates

Die vorliegende Gemeindeordnung (GO) inklusive die dazugehörenden Anhänge wurden an der Gemeindeversammlung vom 08. Juni 2007 angenommen.

Grindelwald, 09. Juli 2007

Einwohnergemeinde Grindelwald

Der Präsident

Der Sekretär

A. Studer

F. Lohner

Genehmigt durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung am: 03. September 2007.

sig. Monique Schürch, Fürsprecherin
Leiterin Gemeinderecht

Auflagezeugnis

Dieses Reglement ist 30 Tage vor der Gemeindeversammlung vom 08. Juni 2007 in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt worden. Die Auflagefrist war im Amtsanzeiger „Echo von Grindelwald“ Nr. 33 vom 27. April 2007 publiziert.

Niemand hat Einsprache eingereicht.

Grindelwald, 09. Juli 2007

Der Gemeindeschreiber

F. Lohner

Beschluss zur 1. Teilrevision der Gemeindeordnung

Die Gemeindeversammlung vom 14. Juni 2019 nahm die 1. Teilrevision der Gemeindeordnung an.

Der Präsident

Der Gemeindeschreiber

sig. i.V. Peter Bohren

sig. Thomas Dräyer

Auflagezeugnis

Der Gemeindeschreiber der Einwohnergemeinde Grindelwald hat dieses Reglement vom 14. Mai 2019 bis 14. Juni 2019 (dreissig Tage vor der Abstimmung) in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Er gab die Auflage im amtlichen Anzeiger Nr. 19 vom 9. Mai 2019 bekannt.

Beschwerde: Keine

Der Gemeindeschreiber

sig. Thomas Dräyer

Grindelwald, 24. Juli 2019

Genehmigung

Genehmigt durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung.

sig. S. Feller

Bern, 26. August 2019

Beschluss zur 2. Teilrevision der Gemeindeordnung

Die Gemeindeversammlung vom 10. Juni 2022 nahm die 2. Teilrevision der Gemeindeordnung (Einsetzen Forstkommission) an.

Der Präsident

Die Gemeindeschreiberin

Beat Bucher

Monika Kübli



Auflagezeugnis

Die Gemeindeschreiberin der Einwohnergemeinde Grindelwald hat dieses Reglement dreissig Tage vor der Gemeindeversammlung in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Sie gab die Auflage im amtlichen Anzeiger vom 5. und 12. Mai 2022 bekannt.

Grindelwald, 22. Juli 2022

Gemeindeschreiberei Grindelwald
Die Gemeindeschreiberin

Monika Kübli

GENEHMIGT durch das Amt für
Gemeinden und Raumordnung

am: 4. Aug. 2022

M. Feller

Genehmigung

Die Genehmigung dieses Reglements durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung erfolgte am _____

Publikationsvermerk

Die Genehmigung und Inkraftsetzung dieses Reglements ist im Anzeiger Interlaken vom Donnerstag, 18. AUG. 2022 veröffentlicht worden.

Grindelwald, 12. AUG. 2022

Die Gemeindeschreiberin

Monika Kübli

Anhang I

Ressorts Kommissionen

zur

Gemeindeordnung (GO)

der

***Einwohnergemeinde
Grindelwald***

Vorbemerkung: Die männliche Namensbezeichnung gilt sinngemäss auch für die weibliche Form

Inhaltsverzeichnis Anhang I

Ressort	Behörde	Seite
Präsidiales	Kommission Personalwesen	21
Finanzen	Kommission Finanzen	22
Sicherheit	Kommission Sicherheit	23
Bildung	Kommission Bildung	24
Landwirtschaft und Volkswirtschaft	Kommission Landwirtschaft/Volkswirtschaft	25
Landwirtschaft und Volkswirtschaft	Kommission Forst	26
Hochbau & Planung	Kommission Hochbau/Planung	27
Tiefbau, Wasser, Entsorgung	Kommission Tiefbau, Wasser, Entsorgung	28
Soziales	Kommission für Soziales	29

Einwohnergemeinde Grindelwald

Ressort Präsidiales

Kommission Personalwesen

Mitgliederzahl:	3
Mitglieder:	- Gemeindepräsident als Präsident - 2 Gemeinderäte
Bei Bedarf, beratend und mit Antragsrecht:	Gemeindeschreiber Finanzverwalter Bauverwalter weitere Ressortvorsteher
Wahlorgan:	Gemeinderat
Übergeordnete Stelle:	Gemeinderat
Protokoll/Sekretariat:	Verwaltung
Aufgaben:	- Organisation und Koordination der Gemeindeverwaltung - Behandlung grundsätzlicher Fragen des Personalwesens - Ausschreibung, Selektion und Antrag an den und Beratung des Gemeinderates bei Anstellungen
Entscheidungsbefugnisse:	Im Rahmen der Aufgaben: - Formulierung und Platzierung von Stelleninseraten - Vorselektion und Durchführung von Bewerbungsgesprächen - Wahlvorschlag an den Gemeinderat - Wahl und Anstellung von Lernenden - Ausserordentliche Öffnungszeiten der Verwaltung über die Festtage - Gesuche von Mitarbeitenden um unbezahlten Urlaub bis 1 Monat - Weiterbildungsgesuche von Mitarbeitenden - Genehmigung des Organigramms namentlich der Verwaltung und der Dienststellen - Genehmigung der Pflichtenhefte
Finanzielle Befugnisse:	Im Rahmen der ihr zugewiesenen Voranschlagskredite der laufenden Rechnung
Unterschrift:	Präsident und Sekretär im Rahmen der finanziellen Befugnisse

Einwohnergemeinde Grindelwald

Ressort Finanzen

Kommission Finanzen

Mitgliederzahl:	5
Mitglieder:	- Ressortvorsteher Finanzen als Präsident (wenn möglich der Gemeindepräsident) - 1 Mitglied Gemeinderat (Gemeindepräsident, falls nicht Ressortvorsteher) - 3 Mitglieder frei aus der Gemeinde
Beratend mit Antragsrecht:	Finanzverwalter
Wahlorgan:	Gemeinderat
Übergeordnete Stelle:	Gemeinderat
Protokoll/Sekretariat:	Finanzverwaltung
Aufgaben:	Die Kommission berät den Gemeinderat in finanziellen Belangen wie: - Geschäfte, welche die finanziellen Kompetenzen des Gemeinderates übersteigen - die Vermögensverwaltung und das Rechnungswesen der Gemeinde - die Finanzplanung - die Geldmittelbeschaffung und Geldmittelanlage - die Vermietung und Verpachtung gemeindeeigener Gebäude und gemeindeeigenen Bodens - das Mieten von Liegenschaften - die Kontrolle von Verwaltungs-/Finanzvermögen bei Hochbauten Die Kontrolle der Abrechnungen von Verpflichtungskrediten
Finanzielle Befugnisse:	Bis CHF 5'000.— pro Jahr
Unterschrift:	Präsident und Finanzverwalter im Rahmen der finanziellen Befugnisse

Einwohnergemeinde Grindelwald

Ressort Sicherheit

Kommission Sicherheit

Mitgliederzahl:	5
Mitglieder:	- Ressortvorsteher Sicherheit als Präsident - 4 Mitglieder frei aus der Gemeinde
Bei Bedarf, beratend und mit Antragsrecht:	Kommandant Feuerwehr Grindelwald/Lütschental Dienstchef Gemeindepolizei Dienstchef Kantonspolizei Rettungschef SAC Chef Fachausschuss für alpine Gefahren Pistenchefs weitere Funktionäre
Wahlorgan:	Gemeinderat
Uebergeordnete Stelle:	Gemeinderat
Untergeordnete Stelle:	Polizeiorgane Fremdenkontrolle Feuerwehr Grindelwald/Lütschental (Fachausschuss mit 1 Vertreter Gde Lütschental) Ausschuss für alpine Gefahren
Protokoll/Sekretariat:	Gemeindeverwaltung
Aufgaben:	Aufgaben: - Organisation und Koordination der Polizei - Fremdenkontrolle, Fundbüro - Parkplatzbewirtschaftung - Bewirtschaftung der Einstellhalle - Beschilderung, Markierungen - Bewilligungswesen - Marktwesen - Begutachtung von Verkehrsfragen - zugewiesene Spezialaufträge - Bestattungs- & Friedhofwesen - Feuerwehr gemäss übergeordnetem Recht - Aufgaben gemäss Anschlussvertrag mit der Gemeinde Lütschental - Löscheinrichtungen - Erhaltung der Sicherheit und der Umwelt als Lebensgrundlage - Auslösung Gemeindeführungsorgan bei unvorhergesehenen Ereignissen
Finanzielle Befugnisse:	Im Rahmen der ihr zugewiesenen Voranschlagskredite der laufenden Rechnung
Unterschrift:	Präsident und Sekretär im Rahmen der finanziellen Befugnisse und für Verfügungen im Aufgabenbereich
Besonderes:	Zusammenarbeit mit der Gemeinde Lütschental

Einwohnergemeinde Grindelwald

Ressort Bildung

Kommission Bildung

Mitgliederzahl:	5
Mitglieder:	- Ressortvorsteher Bildung als Präsident - 4 Bergschaftsvertreter (Urnenwahl) (je 1 Vertreter Scheidegg/Grindel, Holzmatten/Bach, Bussalp, Itramen/Wärgistal)
Bei Bedarf, beratend und mit Antragsrecht:	- Vertreter Schulleitung - Vertreter Lehrerschaft
Wahlorgan:	Urnengemeinde
Sekretariat:	- Schulsekretariat
Uebergeordnete Stelle:	administrativ : Gemeinderat fachlich: Schulinspektor
Untergeordnete Stelle:	Lehrkräfte der Kindergärten/Primarstufe/Sekundarstufe/Abwarte
Aufgaben:	Gemäss Schulreglement und kantonaler Gesetzgebung betr. die Kindergärten und die Volksschule.
Finanzielle Befugnisse:	Im Rahmen der ihr zugewiesenen Voranschlagskredite der laufenden Rechnung
Unterschrift:	Präsident und Sekretär im Rahmen der finanziellen Befugnisse und für Verfügungen im gesamten Schulbereich.
Besonderes:	---

Einwohnergemeinde Grindelwald

Ressort Landwirtschaft und Volkswirtschaft

Kommission Landwirtschaft/Volkswirtschaft

Mitgliederzahl:	5
Mitglieder:	- Ressortvorsteher Landwirtschaft/Volkswirtschaft als Präsident - 1 Vertreter Bergschaften und Landwirtschaft - 1 Vertreter Grindelwald Tourismus - 2 Vertreter frei aus der Gemeinde
Beratend mit Antragsrecht:	Sachbearbeiter Landwirtschaft/Volkswirtschaft Sachbearbeiter Tourismus
Wahlorgan:	Gemeinderat
Uebergeordnete Stelle:	Gemeinderat
Untergeordnete Stelle:	Sachbearbeiter Landwirtschaft/Volkswirtschaft Ausschuss Skipistenfonds (Ressortvorsteher ist zugleich Präsident des Ausschusses Skipistenfonds)
Protokoll/Sekretariat:	Sachbearbeiter Landwirtschaft/Volkswirtschaft
Aufgaben:	- Förderung/Koordination in der Land- und Forstwirtschaft - Tourismus, Sport, Kultur und Gewerbe - Zusammenarbeit mit Vereinen und Organisationen - Begleitung von Verbesserungsprojekten im Bereich Schneesport
Finanzielle Befugnisse:	Im Rahmen der ihr zugewiesenen Voranschlagskredite der laufenden Rechnung. Verwalten und Entscheiden Skipistenfonds und Fonds für tourismuswirksame Anlässe.
Unterschrift:	Präsident und Sekretär im Rahmen der finanziellen Befugnisse

Einwohnergemeinde Grindelwald

Ressort Landwirtschaft und Volkswirtschaft

Forstkommission

Mitgliederzahl	9
Mitglieder	Ressortvorsteher Landwirtschaft und Volkswirtschaft Bergschaftsvertreter (je 1 Vertreter Scheidegg, Grindel, Holzmatten, Bach, Bussalp, Itramen, Wärgistal) 1 Vertreter Schwellenkorporation
Beratend mit Antragsrecht	Gemeindeförster Finanzverwalter
Wahlorgan	Gemeinderat
Übergeordnete Stelle	Gemeinderat
Untergeordnete Stelle	Gemeindeförster
Sekretariat	Verwaltung
Aufgaben	Gemäss Forstreglement und gemäss kantonaler und eidg. Waldgesetzgebung
Finanzielle Befugnisse	Im Rahmen der ihr zugewiesenen Budgetkredite der Erfolgsrechnung. Verwalten und Entscheiden. Spezialfinanzierung Forstwesen
Unterschrift	Präsident und Revierförster im Rahmen der finanziellen Befugnisse

Einwohnergemeinde Grindelwald

Ressort Hochbau und Planung

Kommission Hochbau/Planung

Mitgliederzahl:	5
Mitglieder:	- Ressortvorsteher Hochbau und Planung als Präsident - 4 Bergschaftsvertreter (Urnenwahl) (je 1 Vertreter Scheidegg/Grindel, Holzmatten/Bach, Bussalp, Itramen/Wärgistal)
Beratend mit Antragsrecht:	Bauverwalter
Wahlorgan:	Urnengemeinde
Uebergeordnete Stelle:	Gemeinderat
Untergeordnete Stelle:	Sekretär der Hochbau- und Planungskommission Ausschuss Schindeldach
Protokoll/Sekretariat:	Bauverwaltung
Aufgaben:	Behandlung sämtlicher bau- und planungsrechtlicher Angelegenheiten gemäss den einschlägigen gesetzlichen Vorschriften. - Baubewilligungsverfahren - Siedlungsplanung - Verkehrsplanung - Landschaftsplanung - Oberaufsicht über die Unterhaltsarbeiten und die Werterhaltung der Gemeindeligenschaften (inkl. Friedhof) zugewiesene Spezialaufträge
Entscheidungsbefugnisse:	Bauentscheide und baupolizeiliche Verfügungen, soweit die Gemeinde zuständig ist, ohne Entscheid über Ausnahmebewilligungen nach Art. 27 BauG.
Finanzielle Befugnisse:	Im Rahmen der ihr zugewiesenen Voranschlagskredite der laufenden Rechnung
Unterschrift:	Präsident und Bauverwalter oder Stv. im Rahmen der finanziellen Befugnisse und Verfügungen im Aufgabenbereich.

Einwohnergemeinde Grindelwald

Ressort Tiefbau, Wasser, Entsorgung

Kommission Tiefbau, Wasser, Entsorgung

Mitgliederzahl:	5
Mitglieder:	- Ressortvorsteher Tiefbau, Wasser, Entsorgung als Präsident - 4 Bergschaftsvertreter (Urnenwahl) (je 1 Vertreter Scheidegg/Grindel, Holzmatten/Bach, Bussalp, Itramen/Wärgistal)
Beratend mit Antragsrecht:	Bauverwalter
Bei Bedarf, beratend und mit Antragsrecht:	- Werkhofchef - Brunnenmeister - Klärmeister - bei Bedarf weitere Funktionäre
Wahlorgan:	Urnengemeinde
Uebergeordnete Stelle:	Gemeinderat
Untergeordnete Stelle:	- Sachbearbeiter Tiefbau, Wasser, Entsorgung - Ausschuss Marchwesen
Protokoll/Sekretariat:	Bauverwaltung
Aufgaben:	Planung und Unterhalt der Strassen und Wege inkl. Wanderwege - Planungsbegleitung von Neubau- und Ausbauprojekten von Strassen und Wegen - Oberaufsicht über laufende Neubau- und Unterhaltsarbeiten an Strassen und Wegen (inkl. Wanderwege) - Oeffentliche Beleuchtung - Abfallentsorgung Planung, Bau, Betrieb und Unterhalt: - Wasserversorgung - Abwasserentsorgung inkl. ARA - Vermessungswesen/Leitungskataster - Durchführung und Überwachung der Gewässerschutzmassnahmen
Finanzielle Befugnisse:	Im Rahmen der ihr zugewiesenen Voranschlagskredite der laufenden Rechnung. Verwalten und Entscheiden Wanderwegfonds.
Unterschrift:	Präsident und Bauverwalter oder Stv. im Rahmen der finanziellen Befugnisse und für Verfügungen im Aufgabenbereich

Einwohnergemeinde Grindelwald

Ressort Soziales

Kommission für Soziales

Mitgliederzahl:	5
Mitglieder:	- Ressortvorsteher Soziales als Präsident - 4 Bergschaftsvertreter (Urnenwahl) (je 1 Vertreter Scheidegg/Grindel, Holzmatten/Bach, Bussalp, Itramen/Wärgistal)
Beratend mit Antragsrecht:	Sachbearbeiter Sozialwesen
Bei Bedarf, beratend und mit Antragsrecht:	Beide Ortspfarrer 1 Vertreter der ortsansässigen Ärzte Gemeindeschwester
Wahlorgan:	Urnengemeinde
Uebergeordnete Stelle:	<u>Vormundschaftsbereich:</u> administrativ: - Gemeinderat fachlich: - Kant. Jugendamt / Regierungsstatthalter <u>Sozialbereich:</u> administrativ: - Gemeinderat fachlich: - Gesundheits- und Fürsorgedirektion des Kantons Bern - Regierungsstatthalter
Untergeordnete Stelle:	Sachbearbeiter Sozialwesen
Protokoll/Sekretariat:	Sachbearbeiter Sozialwesen
Aufgaben:	<u>Vormundschaftsbereich:</u> Sie ist ordentliche Vormundschaftsbehörde im Sinne des Bundesrechts. Sie behandelt und erledigt selbständig die Vormundschaftsaufgaben nach den eidgenössischen und kantonalen Bestimmungen in eigener Verantwortung <u>Sozialbereich:</u> Sie ist Sozialbehörde gemäss kantonaler Sozialhilfegesetzgebung. Ihr obliegen: - Die Zusammenarbeit mit den Leistungserbringern der institutionellen Sozialhilfe und die Überprüfung der Angebote (Spitex, Alters- und Pflegeheime, Kinderkrippe). - Jugendarbeit - Sucht-Prävention <u>Bereich Asylwesen:</u> - anfallende Geschäfte
Finanzielle Befugnisse:	Im Rahmen der ihr zugewiesenen Voranschlagskredite der laufenden Rechnung
Unterschrift:	Präsident und Sekretär im Rahmen der finanziellen Befugnisse und für Verfügungen im Aufgabenbereich

Anhang II

Stimm- und Wahlreglement

zur

Gemeindeordnung (GO)

der

***Einwohnergemeinde
Grindelwald***



Stimm- und Wahlreglement

Einwohnergemeinde Grindelwald

Inhaltsverzeichnis Stimm- und Wahlreglement

Artikel

I. **Geltungsbereich, übergeordnetes Recht**

Geltungsbereich	1
Übergeordnetes Recht	2

II. **Stimmrecht**

Stimmrecht/Stimmgeheimnis	3
Stimmregister	4
Wählbarkeit	5
Amtsdauer	6
Amtszeitbeschränkung	7

III. **Urnenabstimmungen und Urnenwahlen**

1. Allgemeine Bestimmungen

Anordnung und Veröffentlichung	8
Stimm- und Wahlausschuss/Zusammensetzung	9
Aufgaben	10
Abstimmungsbotschaft	11
Stimmlokale, Öffnungszeiten	12
Persönliche und briefliche Stimmabgabe	13
Ausmittlung, Gültigkeit des Urnengangs	14
Gültigkeit der Stimmabgabe	15
Protokoll	16
Veröffentlichung	17
Aufbewahrung des Stimm- und Wahlmaterials	18

2. Urnenwahl nach dem Mehrheitswahlverfahren (Majorz)

Gemeinsame Bestimmungen

Wahlkreis	19
Anwendungsbereich	20
Ausschreibung, Einreichung der Wahlvorschläge	21
Prüfung und Bereinigung der Wahlvorschläge	22
Wahlverfahren	23
Streichung auf Wahlzettel	24

1. Wahlgang	25
2. Wahlgang	26
Verwandschafts- oder andere Ausschlussgründe	27
Ersatzwahlen	28
Wahlurkunde	29

3. Allgemeine Verfahrensregeln	
Druck der Stimm- und Wahlzettel	30
Stimmrechtsausweis	31
Zustellung der Stimm- und Wahlzettel	32
Verfahren bei Unregelmässigkeiten	33
Beschwerden	34
Stimmabgabe bei Urnenabstimmungen	35
Mehrheitsprinzip bei Urnenabstimmungen	36

IV. Übergangsbestimmungen

Amtszeitbeschränkung	37
----------------------	----

V. Geheime Abstimmungen an Gemeindeversammlungen

Stimmzettel	38
Orientierung	39
Einsammeln der Stimmzettel	40
Ausmittlung Protokollierung	41

Stimm- und Wahlreglement

1. Geltungsbereich, übergeordnetes Recht

1.1 Geltungsbereich

Geltungsbereich

- Art. 1** Dieses Reglement findet Anwendung bei:
- Urnenabstimmungen und -wahlen
 - geheimen Abstimmungen in der Gemeindeversammlung
 - Abstimmungen und Wahlen des Gemeinderates

1.2 Übergeordnetes Recht

Übergeordnetes Recht

- Art. 2** 1Für Fragen, die in diesem Reglement nicht geordnet sind, gelten die Bestimmungen der Gemeindeordnung (GO) sowie die Bestimmungen des kantonalen Gesetzes und der Verordnung über die politischen Rechte (BSG 141.1 und 141.2).
- 2Bei Abstimmungen und Wahlen gemäss Art. 1 hievor und bei Wahlen von Kommissionen sind die Bestimmungen des Gemeindegesetzes über die Vertretung von Minderheiten anwendbar.

2. Stimmrecht

Stimmrecht
Stimmgeheimnis

- Art. 3** 1Das Stimmrecht steht jeder Person zu, die in kantonalen Angelegenheiten stimmberechtigt ist und seit drei Monaten in der Gemeinde wohnt.
- 2Das Stimmgeheimnis ist zu wahren, vorbehältlich der Vorschriften über die offenen Wahlen.

Stimmregister

- Art. 4** 1Das für die kantonalen Abstimmungen geführte Stimmregister dient mit den sich aus Art. 4 GO ergebenden Ergänzungen zugleich als Stimmregister der Gemeinde.
- 2Der Stimmregisterführer führt nach den kantonalen Vorschriften unter der Verantwortlichkeit des Gemeinderates ein vollständiges Register der in Eidgenössischen-, Kantonalen- und Gemeindeangelegenheiten Stimmberechtigten.

Wählbarkeit

- Art. 5** Es gilt Art. 5 GO.

Amtsauer

- Art. 6** 1Für gewählte Gemeindeorgane gilt eine einheitliche Amtsdauer von vier Jahren.
- 2Für Lehrkräfte gelten die kantonalen Bestimmungen.
- 3Im übrigen gelten die Bestimmungen der Gemeindeordnung (Art. 46 GO).

Amtszeit-
beschränkung

- Art. 7** Es gilt Art. 47 GO.

3. Urnenabstimmungen und Urnenwahlen

3.1 Allgemeine Bestimmungen

Anordnung und Veröffentlichung	Art. 8	1Der Gemeinderat legt den Zeitpunkt der Urnenabstimmungen und -wahlen fest. 2Er setzt den Zeitpunkt des Urnengangs möglichst auf ein Datum einer eidgenössischen oder kantonalen Abstimmung an. 3Die Anordnung des Urnengangs ist in zwei aufeinanderfolgenden Ausgaben des Anzeigers der Gemeinde zu veröffentlichen.
Stimm- und Wahlausschuss Zusammensetzung	Art. 9	1Die Zusammensetzung des Stimm- und Wahlausschusses richtet sich nach Art. 58a der Gemeindeordnung (Teilrevision; gültig ab 01.09.2020). 2Wer sich ohne Ablehnungsgrund weigert, als nichtständiges Mitglied eines Wahlausschusses im Sinne von Art. 58a Abs. 5 der Gemeindeordnung zu amten, wird mit Busse bis Fr. 500.—bestraft (Teilrevision; Änderung gültig ab 01.09.2020).
Aufgaben	Art. 10	Soweit dieses Reglement keine Bestimmungen enthält, ergeben sich die Aufgaben aus dem Gesetz und der Verordnung über die politischen Rechte.
Abstimmungsbotschaft	Art. 11	Bei Abstimmungen ist den Stimmberechtigten zusammen mit dem Stimmzettel eine kurze und sachliche Botschaft des Gemeinderates zuzustellen, die auch den Gegenargumenten Rechnung trägt.
Stimmlokale Öffnungszeiten	Art. 12	Der Gemeinderat bestimmt die Stimmlokale und legt die Öffnungszeiten fest. Die Bestimmungen des Gesetzes über die politischen Rechte bleiben vorbehalten.
Persönliche und briefliche Stimmabgabe	Art. 13	1Die persönliche und briefliche Stimmabgabe ist unter den gleichen Voraussetzungen gestattet, wie für eidgenössische und kantonale Abstimmungen. 2Gemäss Gesetz über die politischen Rechte ist die Stimmabgabe mittels Stellvertretung nicht zugelassen.
Ausmittlung, Gültigkeit des Urnengangs	Art. 14	Zunächst zählt der Ausschuss die eingegangenen Ausweiskarten und dann die eingelegten gestempelten Stimm- und Wahlzettel. Nicht abgestempelte Zettel fallen ausser Betracht, sind aber im Protokoll zu erwähnen. Übersteigt die Zahl der gestempelten Stimm- und Wahlzettel diejenigen der eingegangenen Ausweiskarten, so ist der Urnengang ungültig. Hievon ist dem Gemeinderat zur Anordnung des neuen Urnenganges sofort Kenntnis zu geben.
Gültigkeit der Stimmabgabe	Art. 15	1Jede Stimmabgabe ist gültig, wenn aus ihr der freie Wille des Stimmberechtigten deutlich hervorgeht und wenn der Zettel den geltenden Vorschriften entspricht. 2Alle andern Zettel sind ungültig, insbesondere wenn sie: a) unanständige oder ehrverletzende Bemerkungen enthalten oder mit einem Kennzeichen versehen sind; b) sich von den amtlichen Wahlzetteln in einer Weise unterscheiden, durch die das Wahlgeheimnis verletzt wird; c) ganz oder teilweise mit der Schreibmaschine ausgefüllt oder abgeändert worden sind; d) Kandidaten aus einer anderen Bergschaft enthalten e) durch ein Vervielfältigungsverfahren verändert worden sind; f) nicht abgestempelt sind.
Protokoll	Art. 16	1Über jede Abstimmung oder Wahl führt der Ausschuss ein Protokoll. Dieses ist doppelt auszufertigen, vom Präsidenten und Sekretär zu unterzeichnen und unverzüglich dem Gemeinderat zuzustellen.

2Das Protokoll muss enthalten:

- das Datum und den Zweck der Abstimmung oder Wahl,
- die Zahl der Stimmberechtigten gemäss Stimmregister,
- die Zahl der eingelangten Ausweiskarten,
- die Stimmbeteiligung,
- die Zahl der leeren und ungültigen Stimm- und Wahlzettel,
- die Zahl der in Betracht fallenden gültigen Stimm- und Wahlzettel,
- allfällige Bemerkungen des Ausschusses.

3Ferner bei Abstimmungen die Zahl der annehmenden und verworfenden Stimmen pro Vorlage.

4Bei Majorzwahlen zudem:

- die Zahl der auf jede Kandidatin oder jeden Kandidaten entfallenden Stimmen,
- das absolute Mehr im ersten Wahlgang,
- die Namen der Gewählten.

Veröffentlichung **Art. 17** Die Gemeindeverwaltung hat die Ergebnisse jeder kommunalen Urnenabstimmung- und wahl in der nächsten Ausgabe des Anzeigers der Gemeinde zu veröffentlichen.

Aufbewahrung des
Stimm- und Wahlmaterials **Art. 18** Die versiegelten Ausweiskarten sowie die Stimm- und Wahlzettel werden bis nach Ablauf der gesetzlichen Beschwerdefrist oder der rechtskräftigen Beurteilung allfälliger Beschwerden auf der Gemeindeverwaltung aufbewahrt und nachher vernichtet.

3.2 Urnenwahlen nach dem Mehrheitswahlverfahren (Majorz)

3.2.1 Gemeinsame Bestimmungen

Wahlkreis **Art. 19** Die Einwohnergemeinde Grindelwald bildet einen Wahlkreis.

Anwendungs-
bereich **Art. 20** Die Urnengemeinde wählt nach dem Mehrheitswahlverfahren alle in Art. 44 der Gemeindeordnung genannten Gemeindeorgane.

Ausschreibung;
Einreichung der
Wahlvorschläge **Art. 21**

1Der Gemeinderat hat vor den Wahlen die Frist zur Einreichung der Wahlvorschläge festzusetzen und im Anzeiger der Gemeinde zu publizieren.
Die Einreichungsfrist soll mindestens vier Wochen ab Publikation im Anzeiger betragen.

2Die Wahlvorschläge sind von mindestens zwanzig in der Gemeinde stimmberechtigten Personen handschriftlich zu unterschreiben und der Gemeindeverwaltung innert der vom Gemeinderat festgesetzten Frist einzureichen. Aus den Wahlvorschlägen muss hervorgehen, für welches Gemeindeorgan sie gelten. Sie müssen Familienname, Vorname, Geburtsjahr und Wohnadresse sowohl des Vorgeschlagenen wie auch der Unterzeichner enthalten.

3Der Erstunterzeichner, im Verhinderungsfall der Zweitunterzeichner, gilt als Vertreter aller Unterzeichneten.

4Als rechtzeitig eingelangt gelten die Wahlvorschläge, die spätestens bis zum letzten Tag der Frist zur ordentlichen Büro(öffnungs-)zeit auf der Gemeindeverwaltung eingereicht werden. Bei Übermittlung durch die Post muss die Sendung den Poststempel des letzten oder eines früheren Tages der Frist tragen.

Prüfung und Bereinigung
der Wahlvorschläge **Art. 22**

1Der Gemeinderat prüft innert sieben Tagen nach Ablauf der Anmeldefrist die Wahlvorschläge auf allfällige Mängel und auf die Wahlfähigkeit der Bewerber. Fehlende Vorschläge werden vom Gemeinderat aufgestellt. Die Unvereinbarkeitsbestimmungen gemäss Art. 6 GO sind zu berücksichtigen. Massgebend für die Bestimmung der Bergschaftszugehörigkeit der Stimmberechtigten ist der Eintrag im Stimmregister. Er weist Vorschläge für Kandidaten, die er als nicht wahlfähig befindet sowie zu spät eingereichte Wahlvorschläge zurück. Der Rückweisungsentscheid ist dem Vertreter der Unterzeichner innert 3 Tagen schriftlich zu eröffnen.

2Ersatzvorschläge für Bewerber, die als nicht wahlfähig befunden werden oder aus einem anderen triftigen Grund ausfallen, können vom Vertreter der Unterzeichner und neunzehn weiteren in Gemeindeangelegenheiten Stimmberechtigten, wovon mindestens zwölf zu den bisherigen Unterzeichnern des Wahlvorschlages gehören müssen, der Gemeindeverwaltung innert der Frist von 5 Tagen eingereicht werden. Das gleiche Vorgehen gilt für die Bereinigung bemängelter Wahlvorschläge, wobei jedoch - wenn die Bereinigung keine Kandidaten betrifft - die Unterschrift des Vertreters der Unterzeichner genügt.

3Der Vertreter der Unterzeichner oder der Vorgeschlagene können bis 25 Tage vor dem Wahltag einen gültigen Vorschlag gemeinsam oder einzeln zurückziehen, indem sie der Gemeindeverwaltung eine schriftliche Erklärung abgeben.

4Die Gemeindeverwaltung veröffentlicht die bereinigten Wahlvorschläge in der Reihenfolge ihres Einganges spätestens 20 Tage vor dem 1. Wahltag der Urnenwahl im Anzeiger.

Wahlverfahren	Art. 23	Es ist untersagt, im Wahllokal ausseramtliche Wahlzettel zu verteilen oder Schriftenbüros der Parteien zu unterhalten. Wer die Wahlverhandlungen in irgendeiner Weise stört oder die Stimmenden zu beeinflussen sucht, soll aus dem Wahllokal weggewiesen werden.
Streichung auf Wahlzettel	Art. 24	Findet sich auf einem Wahlzettel der gleiche Name mehrfach vor, so wird er nur einmal gezählt. Finden sich mehr Namen vor, als Personen zu wählen sind, so fallen die zuletzt geschriebenen Namen ausser Betracht.
1. Wahlgang	Art. 25	1Im ersten Wahlgang wird derjenige Kandidat als gewählt erklärt, welcher das absolute Mehr erreicht hat. Haben mehrere Kandidaten das absolute Mehr erreicht, gilt derjenige mit der höchsten Stimmenzahl als gewählt. 2Das absolute Mehr wird gefunden, indem die eingelangten gültigen Stimmen zusammengezählt und durch zwei geteilt werden. Die nächsthöhere ganze Zahl über dem so erhaltenen Resultat ist das absolute Mehr. 3Erreichen wenigstens die Hälfte der zu wählenden Mitglieder eines Organs im ersten Wahlgang das absolute Mehr, so entscheidet für die übrigen zu wählenden Personen das relative Mehr. 4Sind für ein Gemeindeorgan nicht mehr Kandidaten vorgeschlagen, als zu wählen sind, gelten die Vorgeschlagenen als gewählt.
2. Wahlgang	Art. 26	1Wird von keinem Kandidaten das absolute Mehr erreicht, so findet ein zweiter Wahlgang statt, welcher 2 Wochen nach dem ersten Wahlgang anzusetzen ist. In diesem Wahlgang bleiben für das betreffende Amt noch zwei Kandidaten in der Wahl, und zwar diejenigen, die im ersten Wahlgang am meisten Stimmen erhalten haben. 2Erreichen mehrere Bewerber im 1. Wahlgang gleichviele Stimmen, so bleiben sie alle in der Wahl. 3Wird vor dem 2. Wahlgang der zweitbeste Bewerber zurückgezogen, so bleibt der drittbeste Bewerber in der Wahl. Die Rückzugsfrist in diesem Falle beträgt drei Tage nach dem 1. Wahltag. 4Im zweiten Wahlgang entscheidet das relative Mehr. Bei Stimmengleichheit lässt der Präsident des Ausschusses das Los entscheiden. Die Losziehung erfolgt sogleich nach der Ausmittlung des Wahlergebnisses in Anwesenheit von mindestens vier Mitgliedern des Ausschusses.
Verwandtschafts- oder andere Ausschlussgründe	Art. 27	1Es wird auf die Unvereinbarkeitsbestimmungen in Art. 6 GO verwiesen. Schliessen sich gleichzeitig Gewählte wegen Verwandtschaft oder anderen Gründen gegenseitig aus, so gelten, wenn kein freiwilliger Verzicht erfolgt, diejenigen als gewählt, welche die meisten Stimmen erhalten haben. 2Schliessen sich eine im Amt befindliche und eine in einem späteren Wahlgang gewählte Person gegenseitig aus, so ist, wenn kein freiwilliger Verzicht vorliegt, die später erfolgte Wahl ungültig.
Ersatzwahlen	Art. 28	Scheidet eine gewählte Person während einer Amtsdauer aus ihrem Amt aus, findet umgehend eine Ersatzwahl für den Rest der Amtsdauer statt.
Wahlurkunde	Art. 29	Die Gewählten erhalten nach unbenütztem Ablauf der Beschwerdefrist eine Wahlurkunde, welche durch den Gemeinde- & Gemeinderatspräsidenten und den Gemeindeschreiber unterzeichnet ist.

3.3 Allgemeine Verfahrensregeln

Druck der Stimm- und Wahlzettel

- Art. 30**
- 1Der Gemeindeschreiber ordnet den Druck der Stimm- und Wahlzettel an.
 - 2Bei Wahlen lässt er für alle Stimmberechtigten amtliche Wahlzettel ohne Vordruck herstellen.
 - 3Finden gleichzeitig Abstimmungen und Wahlen statt, müssen sich die Zettel in der Farbe voneinander unterscheiden.
 - 4Auf den Stimmzetteln sind die einzelnen Gegenstände, über die abgestimmt wird, zu bezeichnen. Zudem ist zu vermerken, dass eine Vorlage mit „Ja“ angenommen und mit „Nein“ verworfen werden kann.

Stimmrechtsausweis

- Art. 31**
- 1Der Gemeindeschreiber sorgt dafür, dass die Ausweiskarten spätestens drei Wochen vor dem Abstimmungs- oder Wahltag den Stimmberechtigten zugestellt werden. Vorbehalten bleibt die Sonderregelung gemäss Art. 32 Abs. 1 hienach.
 - 2Die Ausweiskarte muss alle Angaben enthalten, welche die Erkennung der Stimmberechtigten an der Urne erleichtern, und für welche Abstimmung oder Wahl sie stimmen dürfen.
 - 3Stimmberechtigte, die im Stimmregister eingetragen sind und keine Ausweiskarte erhalten oder diese verloren haben, können vom Stimmregisterführer ein Doppel verlangen. Das Begehren muss spätestens am Vortag der Urnenöffnung bis Büroschluss gestellt werden.
 - 4Die neue Ausweiskarte ist mit „Doppel“ zu kennzeichnen. Sie darf den Stimmberechtigten nur gegen Vorweisung eines amtlichen Ausweises ausgehändigt werden.

Zustellung der Stimm- und Wahlzettel

- Art. 32**
- 1Die Stimmberechtigten erhalten die Stimm- und Wahlzettel spätestens drei Wochen vor dem Abstimmungs- oder Wahltag. Sind für gleichzeitig stattfindende eidgenössische oder kantonale Urnengänge kürzere Zustellfristen möglich, so gelten diese auch für die Zustellung der kommunalen Stimm- und Wahlzettel.
 - 2Bei einem zweiten Wahlgang sind sämtliche Wahlunterlagen spätestens fünf Tage vor dem Wahltag zuzustellen.

Verfahren bei Unregelmässigkeiten

- Art. 33**
- 1Jedes Mitglied des Ausschusses oder drei Stimmberechtigte können bis spätestens drei Tage nach einer Abstimmung oder Wahl unter Angabe der Gründe beim Gemeinderat das Gesuch stellen, die Stimm- oder Wahlzettel nachzuprüfen.
 - 2Erweist sich das Gesuch um eine Nachprüfung als gerechtfertigt, so wird sie von der Gemeindeverwaltung vorgenommen.
 - 3Der Gemeinderat ordnet von sich aus Massnahmen an, wenn ihm Unregelmässigkeiten bei einer Abstimmung oder Wahl zur Kenntnis gelangen.
 - 4Er trifft die notwendigen Anordnungen zur Behebung festgestellter Mängel wenn möglich vor Schluss des Abstimmungs- oder Wahlgangs.

Beschwerden

- Art. 34**
- 1Beschwerden in Wahlsachen sind binnen zehn Tagen, alle übrigen Beschwerden binnen dreissig Tagen beim Regierungsstatthalter zu erheben.
 - 2Die Frist beginnt für Urnenabstimmungen und –wahlen am Tag nach dem Urnengang zu laufen.

Stimmabgabe bei Urnenabstimmungen

- Art. 35**
- 1Die Stimmberechtigten müssen auf dem amtlichen Stimmzettel handschriftlich ein „Ja“ einsetzen, wenn Sie der Vorlage zustimmen, oder ein „Nein“ wenn sie sie ablehnen wollen. Sie haben auch die Möglichkeit, den Stimmzettel leer einzulegen.

Mehrheitsprinzip bei Urnenabstimmungen

- Art. 36**
- 1Eine Abstimmungsvorlage ist angenommen, wenn sie die Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen erhalten hat. Für die Berechnung des Mehrs fallen die leeren Stimmen ausser Betracht.

4. Übergangsbestimmungen

Amtszeitbeschränkung **Art. 37** 1Es wird auf Artikel 66 GO verwiesen.

5. Geheime Abstimmungen an Gemeindeversammlungen

Stimmzettel **Art. 38** Jedem an der Gemeindeversammlung anwesenden Stimmberechtigten wird vor jeder geheimen Abstimmung durch die Stimmenzähler ein Stimmzettel abgegeben.

Orientierung **Art. 39** Der Vorsitzende orientiert die Stimmberechtigten über das Verfahren der vorzunehmenden Abstimmung und erläutert die Stimmabgabe.

Einsammeln der
Stimmzettel **Art. 40** 1Auf Anordnung des Vorsitzenden werden die Zettel wieder eingesammelt.

2Uebersteigt die Zahl der eingesammelten die der ausgeteilten Zettel, so ist die Abstimmung ungültig und zu wiederholen.

Ausmittlung
Protokollierung **Art. 41** 1Die Stimmenzähler haben das Ergebnis der durchgeführten Abstimmung zu ermitteln und dem Vorsitzenden bekannt zu geben.

2Das Abstimmungsergebnis wird in das Protokoll eingetragen.

3Im übrigen findet Art. 37 GO Anwendung.

Anhang III

**Verwandten-
Ausschluss**

zur

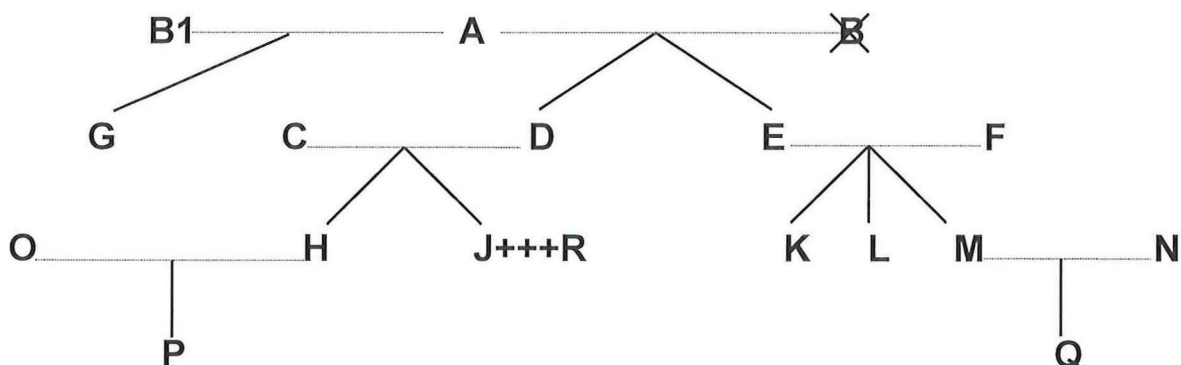
Gemeindeordnung (GO)

der

Einwohnergemeinde

Grindelwald

Anhang III: Verwandtenausschluss



Legende:

—	= Ehe
	= Abstammung
X	= verstorben
+++	= eingetragene Partnerschaft oder faktische Lebensgemeinschaft

Dem Gemeinderat dürfen nicht gleichzeitig angehören		Beispiele:
a) Verwandte in gerader Linie	Eltern - Kinder	A mit D, E und G; F mit K, L und M; D mit H und J
	Grosseltern - Grosskinder	A mit H, J, K, L und M
	Urgrosseltern - Urgrosskinder	A mit P und Q
b) Verschwägte in gerader Linie	Schwiegereltern	A mit C und F; E und F mit N; C und D mit O
	Schwiegersohn/Schwiegertochter	O mit C und D; N mit E und F
	Stiefeltern/Stiefkinder	B1 (2. Ehefrau von A) mit D und E
c) voll- und halbbürtige Geschwister	Bruder/Schwester, Stiefbruder/-schwester	K mit L und M; H mit J; G mit D und E
d) Ehepaare	Ehepartner	A mit B1; C mit D; O mit H
e) eingetragene Partnerschaft oder faktische Lebensgemeinschaft	Lebenspartner	J mit R

Ebensowenig dürfen Personen, die mit

- Mitgliedern des Gemeinderates,
- Mitgliedern von Kommissionen oder
- Vertreterinnen/Vertretern des Gemeindepersonals

in obiger Weise verwandt, verschwägert, verheiratet oder in eingetragener Partnerschaft oder faktischer Lebensgemeinschaft verbunden sind, dem Rechnungsprüfungsorgan angehören.

Beilage I

Organigramm

zur

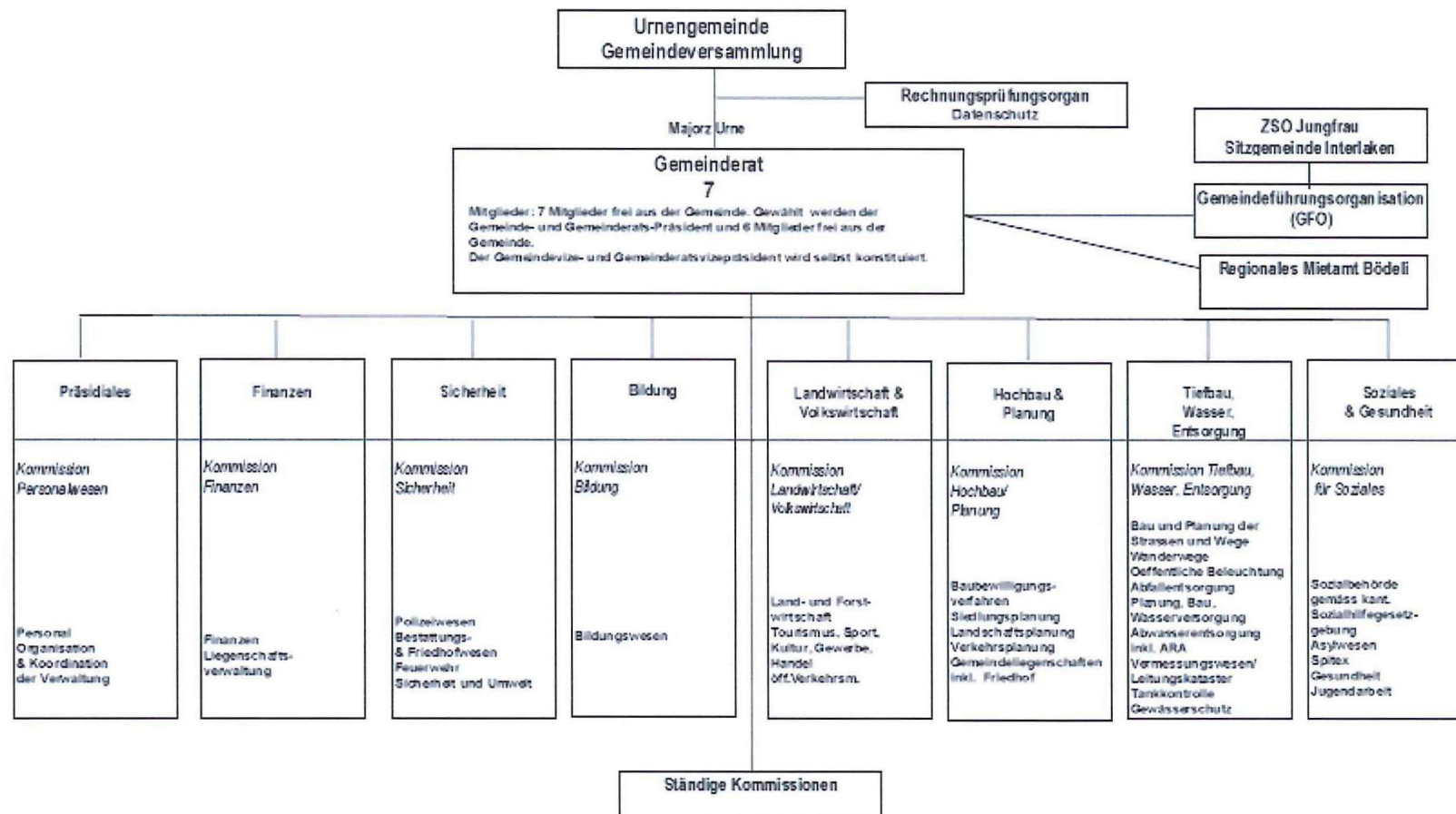
Gemeindeordnung (GO)

der

Einwohnergemeinde

Grindelwald

Organigramm Einwohnergemeinde Grindelwald



01.01.2008